

Synopse Verleihungsrichtlinien „Preis für Bürgermut“

	Aktuelle Verleihungsrichtlinien	Entwurf neu ab 1.1.2026	Hinweise / Erläuterungen
§ 1	Name , Zweck und Verleihungsmodalitäten	Name , Zweck und Verleihungsmodalitäten	1 Buchstabe gestrichen
	Die Landeshauptstadt Wiesbaden verleiht einen „Preis für Bürgermut“. Mit diesem Preis können lebende Personen, Institutionen oder Vereinigungen aus Wiesbaden geehrt werden, die sich in besonders engagierter Weise für Andere eingesetzt haben. Der Preis ist mit einem Preisgeld in Höhe von 2.500 Euro dotiert und teilbar.	unverändert für andere	Korrektur
(1)	Der Preis kann an lebende Personen, Institutionen und Vereinigungen verliehen werden, die durch ihr persönliches Verhalten bzw. ihre Arbeit besonderen Bürgermut gezeigt haben. Das Nähere ergibt sich aus § 4.	Teil gestrichen	Teil gestrichen, da dies unstrittig ist und nicht näher definiert werden muss
(2)	Der Preis wird mindestens alle 2 Jahre vergeben. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Verleihung des Preises kann gemeinsam mit der Verleihung des „Ludwig-Beck-Preises für Zivilcourage“ im Rahmen einer Feierstunde durch die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erfolgen. Mit dem Preis werden Ehrenurkunden verliehen.	Der Preis kann alle 2 Jahre vergeben werden. Satz gestrichen	Kann-Bestimmung, da in der Vergangenheit oftmals keine Preisträger vorgeschlagen wurden. Nicht erforderlich
§ 2	Auswahlgremium für die Preisvergabe		
(1)	Das Auswahlgremium hat 19 Mitglieder. Es setzt sich zusammen aus	Das Auswahlgremium hat 18 Mitglieder.	Die IHK ist auf eigenen Wunsch kein Mitglied mehr dieses Gremiums.
a)	der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden	unverändert	
b)	der Stadtverordnetenvorsteherin/ dem Stadtverordnetenvorsteher	unverändert	
c)	der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Bürgerbeteiligung, Völkerverständigung und Integration sowie je einer Vertreterin / einem Vertreterdes zuständigen Ausschusses für Bürgerbeteiligung der LHW sowie je einer Vertreterin/ einem Vertreter	Bezeichnung des Ausschusses hat sich in der Vergangenheit mehrfach geändert

Synopse Verleihungsrichtlinien „Preis für Bürgermut“

		des / der	Neu eingefügt, dafür in der weiteren Aufzählung nicht mehr enthalten
d)	des Vereins Wiesbadener Hilfe e. V., Opfer- und Zeugenberatung	Vereins Wiesbadener Hilfe e. V., Opfer- und Zeugenberatung	Entfall des vorangestellten bestimmten Artikels
e)	des Deutschen Gewerkschaftsbundes	Deutschen Gewerkschaftsbundes	“
f)	der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden	IHK entfällt	gestrichen
g)	des Polizeipräsidiums Westhessen in Wiesbaden	neu Buchstabe f	Entfall „des“; Reihenfolge der Aufzählung angepasst
h)	des Evangelischen Dekanates Wiesbaden	neu Buchstabe g	“
i)	des Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden in Wiesbaden	neu Buchstabe h	“
j)	der Gesellschaft „Bürger und Polizei e. V. Wiesbaden“	neu Buchstabe i	“
k)	der Jüdischen Gemeinde	neu Buchstabe j	“
l)	des Stadtschülerrates Wiesbaden	neu Buchstabe k	“
m)	der Diltheyschule Wiesbaden	neu Buchstabe l	“
n)	des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Wiesbaden	neu Buchstabe m	“
o)	der Frauenbeauftragten der Landeshauptstadt Wiesbaden	neu Buchstabe n	“
p)	des Bürgerreferates der Landeshauptstadt Wiesbaden	neu Buchstabe o	“
q)	des Jugendparlaments der Landeshauptstadt Wiesbaden	neu Buchstabe p	“
r)	der Wiesbadener Presse	neu Buchstabe q	“
s)	des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Wiesbaden.	neu Buchstabe r	“
(2)	Die Vertreterin/der Vertreter zu Absatz 1 Buchstaben d) bis s) wird von den jeweiligen Institutionen benannt.	Die Vertreterin/der Vertreter zu Absatz 1 Buchstaben d) bis r)	Anpassung, da 1 Buchstabe weggefallen
(3)	Die Geschäftsführung sowie die Gesprächsleitung des Auswahlgremiums werden durch die Landeshauptstadt Wiesbaden wahrgenommen.	unverändert	
(4)	Die Tätigkeit des Auswahlgremiums ist ehrenamtlich.	unverändert	

Synopse Verleihungsrichtlinien „Preis für Bürgermut“

§ 3	Aufgaben, Zusammentritt und Beschlussfassung des Auswahlgremiums	unverändert	
(1)	Aufgabe des Auswahlgremiums ist es, eingereichte Vorschläge zu prüfen und nach eingehender Erörterung eine/n oder mehrere Preisträger/in auszuwählen.	unverändert	
(2)	Das Auswahlgremium tritt aus Anlass der Preisermittlung zusammen. Zu der Sitzung hat die Geschäftsführung (§ 2 Abs. 3) vier Wochen vorher schriftlich einzuladen.	unverändert	
(3)	Das Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.	unverändert	
(4)	Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.	unverändert	
§ 4	Verleihungsvoraussetzungen		
(1)	Preiswürdige Handlungen, durch die man sich mit besonderem Bürgermut eingesetzt hat, sind insbesondere:	unverändert	
a)	Mutiges Einstehen für Mitmenschen, die in der Öffentlichkeit oder am Arbeitsplatz grob ungerecht behandelt oder schwer benachteiligt werden	unverändert schwer benachteiligt werden bzw. wurden	
c)	Hilfe für Überfallene bzw. Opferbeistand unter Inkaufnahme erheblicher Gefahren für die eigene Person	b)	Korrektur falscher Aufzählungsbuchstabe
d)	Beherzter Einsatz zur Beilegung gefährlicher Auseinandersetzungen, insbesondere bei gewaltsamer Aggression	c)	Korrektur falscher Aufzählungsbuchstabe
e)	Unterstützung gegen sexuelle Übergriffe in Wort oder Tat in der Öffentlichkeit und am Arbeitsplatz	d)	Korrektur falscher Aufzählungsbuchstabe
f)	Unterstützung gegen Angriffe, die von Ausländerfeindlichkeit oder Rassismus motiviert sind	e) motiviert sind bzw. waren	Korrektur falscher Aufzählungsbuchstabe

Synopse Verleihungsrichtlinien „Preis für Bürgermut“

g)	Lebensrettung außerhalb professioneller Verpflichtung unter erheblicher Gefahr für das eigene Leben, die eigene Gesundheit oder eigene Sachwerte.	f)	Korrektur falscher Aufzählungsbuchstabe
(2)	Der „Preis für Bürgermut“ wird an Personen, Institutionen oder Vereinigungen verliehen, die sich durch preiswürdige Handlungen nach Absatz 1 verdient gemacht haben.	unverändert	
§ 5	Vorschlagsrecht, Ausschluss		
(1a)	Vorschlagsberechtigt sind Privatpersonen, Personenvereinigungen, Parteien, Vereine und Verbände. Es ist nicht möglich, sich selbst vorzuschlagen.	unverändert	
(1b)	Schriftliche Vorschläge mit eingehender Begründung (ggf. mit Zeugenangaben) sind spätestens bis zum 31.03. des Jahres der Preisverleihung an die Geschäftsführung des Auswahlgremiums zu richten.	Sind spätestens bis zum 31. März des Jahres, in dem keine Preisverleihung erfolgt , an die Geschäftsführung des Auswahlgremiums zu richten.	Klarstellung der geübten Praxis. Zeitlicher Vorlauf für die Organisation der Veranstaltung erforderlich.
(1c)	Die preiswürdige Handlung (§ 4) soll innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten vor Ablauf der Vorschlagsfrist liegen.	Die preiswürdige Handlung soll in zeitlicher Nähe zur Einreichung des Vorschlags stehen.	
(2)	Von der Preisverleihung ausgeschlossen sind Personen, die in Ausübung ihres Berufes handeln und insoweit zur Hilfeleistung verpflichtet sind.	gestrichen	Entfall. Aufgabe des Auswahlgremiums ist, eine differenzierte Bewertung des Vorschlags in jedem Einzelfall vorzunehmen und eine Entscheidung herbeizuführen.
§ 6	/	Schlussbestimmungen	
		Diese Richtlinien treten mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 in Kraft. Die bisherigen Verleihungsrichtlinien verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2025 ihre Gültigkeit.	Neu